



Satzung

des Fördervereins
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien
der Technischen Universität Ilmenau

proWiWi e.V.

(in der Fassung vom 18. Juni 2014)



proWiWi e.V. | TU Ilmenau
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
und Medien
Helmholtzplatz 3 | 98693 Ilmenau

www.tu-ilmenau.de/prowiwi
prowiwi@tu-ilmenau.de
SteuerNr.: 156/141/01234
Amtsgericht Ilmenau: VR 327

Konto: 111 300 4742
BLZ: 840 510 10
IBAN: DE 72 8405 1010 1113 004742
BIC: HELADE F1 ILK

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der Förderverein der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien der Technischen Universität Ilmenau ist ein eingetragener Verein und führt den Kurznamen:

proWiWi e.V.

- (2) Der Sitz von proWiWi e.V. ist Ilmenau.
- (3) proWiWi e.V. regelt seine Organisation und Finanzierung selbständig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel von proWiWi e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden.

proWiWi e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des proWiWi e.V.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck von proWiWi e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr von proWiWi e.V. ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 2 Zwecke und Aufgaben

- (1) Zweck von proWiWi e.V. ist die Förderung der Forschung, der akademischen Bildung und der Zusammenarbeit mit der Industrie, wissenschaftlichen und anderen Einrichtungen. Mit der Förderung intensiver Verbindungen zwischen Wissenschaft und Praxis soll proWiWi e.V. gleichzeitig der Pflege der Verbindungen zwischen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien der TU Ilmenau und ihren Absolventen dienen.
- (2) Zur Unterstützung der Forschung, bei gleichzeitiger Förderung der Hochschuldidaktik und Praxisorientierung, stehen folgende Schwerpunkte im Mittelpunkt:
- Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Tagungen und organisierten Erfahrungsaustauschen; Herausgabe von Schriften,
 - Koordinierung des Transfers wissenschaftlicher Leistungen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien in Anwenderbereiche,
 - Bereitstellung von Mitteln zur Förderung von Forschung und Lehre,
 - Gründung von Stiftungen zur Unterstützung wissenschaftlicher Zielstellungen, von Forschungsvorhaben und Projekten,
 - Einsatz von Mitteln als Beihilfe für die Errichtung neuer oder die Erhaltung und Vergrößerung bestehender Institute oder Einrichtungen der Fakultät.
- (3) proWiWi e.V. kann die in seinem Eigentum stehenden Vermögensgegenstände den Fachgebieten bzw. den Instituten der Fakultät dauerhaft oder vorübergehend kostenfrei zur Verfügung stellen. Dies gilt insbesondere für Gegenstände, die aus fachgebietsgebundenen Mitteln bewirkt wurden. Mit der Überlassung zur Nutzung ist keine Eigentumsübertragung verbunden.

Jedes Fachgebiet bzw. Institut ist zur pfleglichen Nutzung der ihm überlassenen Gegenstände verpflichtet. Sie sind in einer Inventarliste aufzunehmen, die beim jeweiligen Fachgebiet bzw. Institut zu führen ist. Gegenstände bis zu einem Wert von 50,00 EUR sind hiervon ausgenommen.

Nach Beendigung der Nutzung sind die überlassenen Gegenstände proWiWi e.V. zurückzuführen. proWiWi e.V. kann das Fachgebiet bzw. das Institut auf Antrag ermächtigen, mit dem überlassenen Gegenstand nach eigenem Ermessen zu verfahren, wenn dieser für die Fakultät, insbesondere wegen Veraltens, nicht mehr für die Forschung und Lehre geeignet ist.

§ 3 Mitgliedschaft

proWiWi e.V. können angehören:

(1) Als Ordentliche Mitglieder:

natürliche und juristische Personen sowohl des öffentlichen als auch privaten Rechts, Behörden, Verbände, Vereine und sonstige Personenvereinigungen, deren Tätigkeit oder fachliches Interesse im Zusammenhang mit der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien steht.

(2) Als Ehrenmitglieder:

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen, welche die Aufgaben des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Antrag zur Aufnahme in proWiWi e.V. ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Antrag mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Beschlussfassung durch den Vorstand.

Bei Ablehnung des Antrages steht dem Betroffenen der Einspruch zu, über welchen die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Diese Entscheidung ist endgültig. Sie ist ihm schriftlich mitzuteilen, bedarf aber keiner Begründung.

Die Aufnahme ist ebenfalls schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Kündigung. Diese kann durch das Mitglied jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
- b) durch Ausschluss. Werden die Interessen der Gesellschaft von dem Mitglied vorsätzlich verletzt, kann ein Ausschluss erfolgen. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Vorstandssitzung schriftlich zu übersenden. Gibt der Betroffene eine schriftliche Stellungnahme ab, ist diese in der Vorstandssitzung zu verlesen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das betreffende Mitglied hat das Recht, sich gegen diesen Beschluss innerhalb von einem Monat nach Eingang der Mitteilung des Beschlusses schriftlich beim

Vorstand zu beschweren. Die nachfolgende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Beschwerde.

- c) bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages. Die Verfahrensweise regelt die Beitragsordnung.
- d) bei natürlichen Personen durch den Tod.
- e) Bei juristischen Personen durch Beendigung der Geschäftstätigkeit.

Eine zeitanteilige Erstattung von Beiträgen und anderen Zuwendungen erfolgt nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben einen Anspruch auf aktive Mitwirkung bei der Realisierung der Ziele von proWiWi e.V. , auf umfassende Unterrichtung über alle von proWiWi e.V. ausgehenden Aktivitäten, den Einsatz der finanziellen Mittel sowie auf vergründigte Teilnahme an dessen Veranstaltungen.

§ 6 Beiträge und Aufwendungen

Die Höhe der Beitragssätze sowie deren Zahlungsweise werden durch eine gesonderte Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Organe von proWiWi e.V.

Die Organe von proWiWi e.V. sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Genehmigung des Haushaltsplanentwurfs,
- e) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- f) die Beschlussfassung über Anträge,
- g) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft,
- i) sonstige Aufgaben, für die kein anderes Organ von proWiWi e.V. zuständig ist.

(2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen:

- a) auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes,
- b) auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder von proWiWi e.V. .

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung von Tagungsort und –zeit sowie Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor Tagungstermin.

- (3) Jedes ordentliche und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung auf andere Mitglieder ist unzulässig. Juristische Personen können durch einen Beauftragten vertreten werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Davon abweichende Regeln werden in §11 dieser Satzung benannt.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes oder ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied des Vorstandes führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Ist der Vorsitz durch vorgenannte Regelung nicht möglich, so führt den Vorsitz das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben ist. Der Protokollant ist zu Beginn der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen. Die jeweilige Niederschrift ist beim Vorstand einsehbar.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister

und ggf. weiteren Beigeordneten ohne benannte Funktion.

Von den Mitgliedern des Vorstandes soll mindestens ein Mitglied Professor der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien sein. Der Dekan der Fakultät kann an allen Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Er hat kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Vorstand vertritt proWiWi e.V. im Rechtsverkehr und gewährleistet die Durchführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) die Aufstellung von Richtlinien zur Erfüllung der in § 2 Absatz 2 genannten Zwecke von proWiWi e.V. und
 - b) die Aufstellung und Überwachung des Haushaltsplanes von proWiWi e.V.. Der Schatzmeister ist für die Verwaltung der Mittel der Gesellschaft verantwortlich. Er ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten und einen Haushaltsplanentwurf für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.

- (3) Die rechtliche Vertretung von proWiWi e.V. erfolgt in allen Angelegenheiten jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss, gemeinsam. Innerhalb der Führung von proWiWi e.V. können sonstige Mitglieder und auch Dritte in Einzelfällen zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen ermächtigt und bevollmächtigt werden. proWiWi e.V. haftet nur mit dem Vereinsvermögen.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Arbeitsweise und Aufgabenverteilung konkret festlegt.
- (5) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer berufen. Die Befugnisse und Pflichten des Geschäftsführers regelt die Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder (darunter der Vorsitzende und/oder der Stellvertretende Vorsitzende) anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dieser Verfahrensweise einverstanden sind.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen aus dem Kreis der Vereinsmitglieder einen Nachfolger bestimmen.

§ 10 Rechnungsprüfung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt im Abstand von zwei Jahren aus dem Kreis der Mitglieder zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss zu prüfen und ihre Feststellungen zu dokumentieren.
- (3) Entstehen Stiftungen bzw. sind Stiftungsvermögen zu verwalten, erfolgt eine Rechnungsprüfung über einen vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zu bestätigenden Wirtschaftsprüfer.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung von proWiWi e.V.

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag der Satzungsänderung muss im Wortlaut in der Tagesordnung enthalten sein.
- (2) Die Auflösung von proWiWi e.V. kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder der Gesellschaft vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist erneut eine Mitgliederversammlung auf einen frühestens vier Wochen nach der beschlussunfähig gebliebenen Mitgliederversammlung liegenden Termin einzuberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig.

- (3) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung von proWiWi e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Technische Universität Ilmenau, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien, und ist dort entsprechend § 52 Absatz 2 Ziffer 1 Abgabenordnung zu verwenden.
- (5) Beschlüsse, durch die
 - a) eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird sowie
 - b) proWiWi e.V. aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder sein Vermögen als Ganzes übertragen wird, sind vor Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung durch den Vorstand zu prüfen und ggf. unverzüglich dem Finanzamt mit der Bitte um Stellungnahme vorzulegen.

Die Satzung wurde erstmalig am 16.10.1992 angenommen und am 18.06.2014 letztmalig geändert.

Ilmenau, den 18.06.2014